

## Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung

Wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist und ihr ein Nachteil droht, weil sie manche ihrer Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann, kann sie für diese Angelegenheiten eine gesetzliche Vertretung wählen oder bekommen.

In einem solchen Fall sind (ab dem 01.07.2018) folgende Vertretungsarten möglich:

- 1.) Vorsorgevollmacht
- 2.) gewählte Erwachsenenvertretung
- 3.) gesetzliche Erwachsenenvertretung
- 4.) gerichtliche Erwachsenenvertretung

Ganz allgemein gilt: Auch wenn eine erwachsene Person eine Vertretungsperson hat, wird ihre Geschäftsfähigkeit (also die Fähigkeit, Verträge abzuschließen) grundsätzlich nicht automatisch eingeschränkt. Wenn die vertretene Person noch entscheidungsfähig ist (was im konkreten Einzelfall zu beurteilen ist) kann sie auch ohne Zustimmung ihrer Vertretungsperson weiter gültig Verträge abschließen. Ist sie nicht (mehr) entscheidungsfähig, benötigt sie die Genehmigung des Rechtsgeschäftes durch die Vertretungsperson. Lediglich bei einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung (diese entspricht der bisherigen Sachwalterschaft) kann das Gericht einen Genehmigungsvorbehalt anordnen, dann ist das Rechtsgeschäft – unabhängig von der Entscheidungsfähigkeit – nur mit der Zustimmung des Vertreters gültig.

Im Folgenden werden die vier möglichen Vertretungsarten näher erläutert.

## VORSORGEVOLLMACHT

Die Vorsorgevollmacht ist die von einer Person einer anderen Person vorsorglich eingeräumte Vollmacht, die erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich nach Eintritt des „Vorsorgefalles“, also wenn die betroffene (= vollmachtgebende) Person selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist, wirksam werden soll. Jede Person, die über ausreichende Geschäftsfähigkeit zur Erteilung einer Vollmacht verfügt, kann jederzeit eine solche Vollmacht vor einem Notar/in, Rechtsanwalt/Anwältin oder – in einfacheren Fällen (wenn kein wesentliches Vermögen vorhanden ist) - vor einem Erwachsenenschutzverein schriftlich errichten.

In der Vorsorgevollmacht wird festgelegt, wer für diese Person Vertretungshandlungen übernehmen darf und für welchen Wirkungsbereich dies nach Verlust der Entscheidungsfähigkeit gelten soll. Der Wirkungsbereich ist gesetzlich nicht geregelt und kann nach den individuellen Bedürfnissen festgelegt werden. Da der Vorsorgebevollmächtigte nur sehr eingeschränkt einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt, sollte zu der vertretungsbefugten Person ein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis bestehen.

Bei einer Vorsorgevollmacht fällt der Zeitpunkt der Errichtung und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens auseinander. Nach Errichtung der Vorsorgevollmacht durch den – zu diesem Zeitpunkt geschäftsfähigen – Vollmachtgeber wird zunächst der Umstand der Errichtung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert. Nach dem Eintritt des so genannten Vorsorgefalles ist in einem zweiten Schritt das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht im ÖZVV zu registrieren. Erst nach dieser Registrierung kann der Bevollmächtigte rechtswirksam vertreten.

Eine Vorsorgevollmacht wird daher wirksam, wenn der Vorsorgefall (Verlust der Entscheidungsfähigkeit) eintritt und dieser Umstand im ÖZVV eingetragen wird. Die Registrierung erfolgt durch eine(n) Notar/in, Rechtsanwalt/Anwältin oder Erwachsenenschutzverein. Der Verlust der Entscheidungsfähigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu bescheinigen!

Die Vorsorgevollmacht ist nicht zeitlich befristet und endet mit dem Tod der vertretenen Person oder des Vorsorgebevollmächtigten sowie mit Eintragung der Kündigung, des Widerrufs oder des Wegfalles des Vorsorgefalles, weiters auch dann, wenn das Gericht (zum Wohle der vertretenen Person) dies anordnet.

## **GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG**

Dabei handelt es sich um eine neu eingeführte Vertretungsart. Die gewählte Erwachsenenvertretung unterscheidet sich von der Vorsorgevollmacht dadurch, dass für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht die volle Entscheidungsfähigkeit vorliegen muss, für die gewählte Erwachsenenvertretung jedoch die geminderte Entscheidungsfähigkeit ausreicht. Dazu ist es erforderlich, dass die vertretene Person noch verstehen kann, was es bedeutet, eine Vertretungsperson zu haben, und dies auch will. Wie bei der Vorsorgevollmacht kann der Vertretene jede beliebige volljährige und geschäftsfähige Person als Erwachsenenvertreter auswählen.

Hat die betroffene Person bereits rechtzeitig mit Vorsorgevollmacht einen Vertreter für die betreffende Angelegenheit bestimmt, wird eine gewählte Erwachsenenvertretung in diesem Wirkungsbereich nur unter der Voraussetzung des gleichzeitigen Widerrufs der Vorsorgevollmacht in Frage kommen. Ob die dafür erforderliche Entscheidungsfähigkeit beim Vertretenen vorliegt wird mit einem ärztlichen Attest zu belegen sein.

Für die Errichtung einer gewählten Erwachsenenvertretung ist es erforderlich, dass die vertretene Person und die Vertretungsperson vor einem Notar/in, Rechtsanwalt/Anwältin oder – in einfacheren Fällen (wenn kein wesentliches Vermögen vorhanden ist) - vor einem Erwachsenenschutzverein eine schriftliche Vereinbarung schließen, in der der Umfang der Vertretungsbefugnisse festgelegt wird.

Die gewählte Erwachsenenvertretung wird mit der Registrierung im ÖZVV wirksam. Der Verlust der vollständigen Entscheidungsfähigkeit bzw. das Vorliegen einer geminderten Entscheidungsfähigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu bescheinigen!

Die gewählte Erwachsenenvertretung ist nicht zeitlich befristet und endet mit dem Tod der vertretenen Person oder der Vertretungsperson sowie mit Eintragung der Kündigung oder des Widerrufs oder des Wegfalles des Vorsorgefalles, weiters auch dann, wenn das Gericht (zum Wohle der vertretenen Person) dies anordnet.

## **GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG**

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung kommt in Betracht, wenn eine erwachsene Person ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, alleine besorgen kann.

Diese Vertretungsart kommt immer erst dann zum Tragen, wenn die erwachsene Person nicht rechtzeitig vor Verlust der Entscheidungsfähigkeit mit Vorsorgevollmacht oder (zu

einer Zeit bereits geminderter Entscheidungsfähigkeit) mit gewählter Erwachsenenvertretung selbst einen Vertreter ausgewählt hat, und ist daher gegenüber diesen beiden anderen Vertretungsarten subsidiär.

Als gesetzliche Erwachsenenvertreter kommen – sofern sie volljährig und selbst entscheidungsfähig sind - in Betracht:

- Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder; (nicht jedoch Schwiegerkinder!)
- Geschwister, Nichten und Neffen;
- Ehegatte/Ehegattin, eingetragene Partner/in
- Lebensgefährte/Lebensgefährtin im gemeinsamen Haushalt (seit drei Jahren) und
- Personen, die in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt sind.

Da dieser Personenkreis recht weit gefasst ist und in manchen Fällen ein Vertrauensverhältnis zu bestimmten Personen aus diesem Personenkreis nicht vorhanden ist, besteht die Möglichkeit der gesetzlichen Erwachsenenvertretung generell oder der Vertretung durch bestimmte nächste Angehörige vorab zu widersprechen.

Alle diese Angehörigen stehen gleichrangig nebeneinander. Es können zwar mehrere nächste Angehörige als gesetzliche Erwachsenenvertreter/innen eingetragen werden, deren Wirkungsbereiche dürfen sich jedoch nicht überschneiden. Hat sich daher ein solcher Angehöriger für den Wirkungsbereich „Vermögensverwaltung“ registrieren lassen, schließt er in diesem Wirkungsbereich die Vertretung durch andere Angehörige aus. Daran könnte nur der Vertretene selbst (Widerspruch auch bei verringerter Entscheidungsfähigkeit) oder das Gericht (zum Wohle des Betroffenen über Antrag eines anderen nächsten Angehörigen) etwas ändern.

Anders als bei der Vorsorgevollmacht und bei der gewählten Erwachsenenvertretung ist der Wirkungsbereich einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung im Gesetz genau vorgegeben, es können einzelne oder alle der im Gesetz vorgegebenen Bereiche ausgewählt werden. Das sind:

- Vertretung in Verwaltungsverfahren oder Verfahren vor Verwaltungsgerichten (z.B. Antrag auf Pflegegeld und Wohnbeihilfe);
- Vertretung in gerichtlichen Verfahren;
- Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten;
- Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfes;
- Entscheidungen über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit in Zusammenhang stehenden Verträgen;
- Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen;
- Vertretung in personenrechtlichen Angelegenheiten,

- Abschluss von (sonstigen) Rechtsgeschäften;

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung muss im ÖZVV eingetragen werden. Dazu ist es erforderlich, dass der betreffende nächste Angehörige (nach Möglichkeit gemeinsam mit der zu vertretenden Person) eine(n) Notar/in, Rechtsanwalt/Anwältin oder Erwachsenenschutzverein aufsucht. Für die Registrierung ist die Identität des nächsten Angehörigen sowie das Angehörigenverhältnis zur vertretenen Person urkundlich nachzuweisen und ein ärztliches Attest, aus dem sich ergibt, dass die zu vertretende Person ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, alleine besorgen kann, vorzulegen.

Die zu vertretende Person ist dabei von Notar/in, Rechtsanwalt/Anwältin oder Erwachsenenschutzverein persönlich über die Möglichkeit der Eintragung einzelner Bereiche oder auch generell zu widersprechen, zu belehren. Dabei muss der zu vertretenden Person ausreichend Gelegenheit gegeben werden, einen solchen Widerspruch zu erkennen zu geben. Gibt es einen Widerspruch, so darf die gesetzliche Erwachsenenvertretung (je nach Reichweite des Widerspruches) in den betroffenen Bereichen bzw. überhaupt nicht eingetragen werden. Aus diesem Erfordernis ist wohl abzuleiten, dass für eine Person, die jegliche Äußerungsfähigkeit verloren hat (z.B. im Koma liegt) keine gesetzliche Erwachsenenvertretung errichtet werden kann und in solchen Fällen nur noch die gerichtliche Erwachsenenvertretung als letzter Ausweg bleibt.

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung wird mit der Eintragung in das ÖZVV wirksam und endet automatisch nach drei Jahren oder wenn die vertretene Person widerspricht und der Widerspruch im ÖZVV eingetragen ist. Zu einer Beendigung kommt es auch im Todesfall der vertretenen Person bzw. des vertretungsbefugten nächsten Angehörigen, weiters auch dann, wenn das Gericht (zum Wohle der vertretenen Person) dies anordnet.

## **GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG**

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung setzt – ebenso wie die gesetzliche Vertretung nächster Angehöriger - voraus, dass eine erwachsene Person ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, alleine besorgen kann. Sie kommt jedoch nur als letztes Mittel in Betracht, daher, wenn der zu Vertretende einen Vertreter nicht selbst bestimmt hat bzw. nicht mehr bestimmen kann (Vorsorgevollmacht, gewillkürte Erwachsenenvertretung) und auch sonst (gesetzliche

Erwachsenenvertretung) kein geeigneter Vertreter vorhanden ist oder ein bestehender Vertreter nicht zum Wohle der vertretenen Person handelt.

Als gerichtliche Erwachsenenvertreter kommen der Reihe nach folgende Personen in Betracht;

- Personen, die der zu Vertretende in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt hat;
- Geeignete nahestehende Personen;
- Erwachsenenschutzvereine;
- Rechtsanwalt/wältin, Notar/in oder andere geeignete Person;

Die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenverteters erfolgt auf Antrag/Anregung oder von Amts wegen mit Beschluss durch das örtlich zuständige Bezirksgericht für Zivilrechtssachen auf der Grundlage eines genau geregelten gerichtlichen Verfahrens.

In einem ersten Schritt hat das Gericht in einer so genannten Abklärung (Clearing) durch den Erwachsenenschutzverein das persönliche und soziale Umfeld des Betroffenen zu erheben und zu klären, welche konkreten Angelegenheiten zu besorgen sind, wie die Fähigkeiten der betroffenen Person und ihr Bedarf an Unterstützung eingeschätzt werden und welche Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung bestehen. Auf der Grundlage des Berichts des Erwachsenenschutzvereines entscheidet das Gericht über die Fortsetzung des Verfahrens.

Wird das Verfahren fortgesetzt, findet im Rahmen der Erstanhörung ein persönliches Gespräch zwischen Richter/in und betroffener Person statt. Für das weitere Verfahren wird der betroffenen Person ein Rechtsbeistand, der die Interessen der betroffenen Person wahrt, oder im Bedarfsfall für die Dauer des Verfahrens auch ein einstweiliger Erwachsenenvertreter zur Seite gestellt.

Voraussetzung für die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung ist das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit, ein Umstand, der in der Regel durch Erstellung eines fachärztlichen Gutachtens durch einen vom Gericht beauftragten gerichtlich beeideten Sachverständigen beurteilt wird.

Wenn die Ergebnisse der Abklärung und (allenfalls) des Sachverständigengutachtens vorliegen, findet, wenn der Betroffene dies beantragt oder das Gericht es für nötig erachtet, eine mündliche Verhandlung statt, zu der neben der betroffenen Person und deren Rechtsbeistand auch der in Aussicht genommene Erwachsenenvertreter zu laden sind.

Am Ende des Verfahrens trifft das Gericht eine schriftliche Entscheidung (Beschluss), ob und in welchem Umfang ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt wird. In diesem Beschluss ist die betroffene Person, der gerichtliche Erwachsenenvertreter sowie dessen Wirkungsbereich (einzelne oder bestimmte Arten von Angelegenheiten; nicht jedoch alle Angelegenheiten!) und der Zeitpunkt der Beendigung der Vertretung angeführt.

Die vertretene Person wird durch die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters – anders als nach der alten Rechtslage – in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht automatisch eingeschränkt. Wenn die vertretene Person entscheidungsfähig ist, kann sie auch weiter gültig Geschäfte abschließen. Ist sie nicht mehr entscheidungsfähig, ist – abgesehen von Rechtsgeschäften des täglichen Lebens – die Zustimmung durch den Erwachsenenvertreter erforderlich.

Das Gericht kann (über Antrag) aussprechen, dass in der gerichtlichen Erwachsenenvertretung die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen oder Verfahrenshandlungen der vertretenen Person von der Zustimmung der Erwachsenenvertretung abhängt. Bei außergewöhnlichen Geschäften (außerordentlicher Wirtschaftsbetrieb) ist zusätzlich die Genehmigung des Gerichts notwendig.

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung wird wirksam mit der Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses, die Registrierung im ÖZVV hat nur deklarative Wirkung. Sie endet durch Zeitablauf nach drei Jahren (Verlängerung möglich), durch gerichtliche Entscheidung (Beendigungsbeschluss) oder mit dem Tod der vertretenen Person oder der Vertretungsperson.

Mit der gerichtlichen Erwachsenenvertretung sind können erhebliche Kosten verbunden sein. Zwar ist das gerichtliche Verfahren (mit Ausnahme des Sachverständigenhonorars) kostenlos, die Entschädigung des gerichtlichen Erwachsenenvertreter beträgt grundsätzlich 5 % der Nettoeinkünfte und – im Fall eines den Wert von € 15.000,00 übersteigenden Vermögens – 2% des diesen Betrag übersteigenden Vermögens.

*Dieser Text beinhaltet lediglich allgemeine Informationen. Jede wie immer geartete Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen. Dieses Informationsblatt kann und soll eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.*

#### **ÖFFENTLICHE NOTARE**

**Mag. Bertram Hofer & Mag. Gerald Pail**

Herrengasse 19 | 8750 Judenburg

Tel.: 03572/82 490

Fax: 03572/85 233

Mail: [office@hofer-pail.at](mailto:office@hofer-pail.at)

[www.hofer-pail.at](http://www.hofer-pail.at)